

Medieninformation

Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo

Ihr Ansprechpartner
Herr Peter Kober

Durchwahl
Telefon +49 (0)3591 2175 319
Telefax +49 (0)3591 2175 50

ovg-p@
ovg.justiz.sachsen.de*

Bautzen,
27. November 2013

Kein Anspruch der Deutsche Stimme Verlags GmbH gegen die Sparkasse Meißen auf Eröffnung und Führung eines Girokontos

Ohne Erfolg hat die Deutsche Stimme Verlags GmbH den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenüber der Sparkasse Meißen begehrt um diese zu verpflichten, für sie ein Girokonto zu eröffnen und zu führen. Mit heute bekannt gegebenen Beschluss vom 26. November 2013 - 4 B 426/13 - hat das Sächsische Obergerverwaltungsgericht dieses Begehren für unbegründet angesehen und die Beschwerde der Deutsche Stimme Verlags GmbH gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Juli 2013 – 7 L 219/13 – zurückgewiesen.

Zur Begründung führte das Sächsische Obergerverwaltungsgericht aus, dass sich die Deutsche Stimme Verlags GmbH nicht auf einen Gleichbehandlungsanspruch mit anderen Unternehmen, insbesondere aus der Verlagsbranche, berufen könne. Ein Anspruch auf Gleichbehandlung setze voraus, dass die begehrte Leistung einem anderen tatsächlich erbracht werde, der – wie die sich auf eine Gleichbehandlung berufende GmbH – derselben Gruppe angehöre. Dies sei hier nicht der Fall. Die Sparkasse Meißen stelle keinem Unternehmen ein Konto zur Verfügung, das als Verlag mit Nähe zu einer politischen Vereinigung tätig sei. Die Deutsche Stimme Verlags GmbH, deren Geschäftsanteile nahezu ausschließlich die Nationaldemokratische Partei Deutschlands halte, sei aber eine im Rahmen der politischen Willensbildung geprägte Gesellschaft und dadurch mit anderen, politisch nicht geprägten Verlagen nicht vergleichbar. Diese von der Sparkasse Meißen herangezogenen Umstände rechtfertigten eine Ablehnung des Antrages.

Der Beschluss des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts ist unanfechtbar.

Peter Kober
- Pressesprecher –